

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3105K – GRUPPENPRAXEN

Versichert gelten alle ärztlichen Tätigkeiten der Ärzte (Gesellschafter) der Gruppenpraxis – gleichgültig ob die Tätigkeit innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft erfolgt. Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB besteht auch für Schäden, die einem Gesellschafter (natürliche Person) des versicherten Unternehmens zugefügt werden, Versicherungsschutz, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

Die vereinbarte Versicherungssumme steht für die versicherte Gruppenpraxis und je Arzt (Gesellschafter) der Gruppenpraxis zur Verfügung. Abweichend von Art. 5 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle der versicherten Gruppenpraxis höchstens das Fünffache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme. Für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle jedes Arztes der Gruppenpraxis leistet der Versicherer höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.